

weit bis jetzt bekannt ca. 100 Mk., unterschlug. Weiter hat er auch Uhren, die er von den Kunden aus irgend einem Grunde zur Rückgabe an das Geschäft erhielt, zum Teil verkauft und das Geld in seinem Nutzen verwendet. Er wird sich wegen Untreue und Unterschlagung zu verantworten haben.

Einbruchsdiebstähle. In Berlin wurde in den Laden des Uhrmachers A. Mustroph, Friedrichstraße 39, eingebrochen, indem die Diebe in den Keller eindringen, ein Loch in der Decke herstellten und dadurch hinauf in den Laden stiegen. Im Keller sortierten sie nachher die Waren und ließen die weniger wertvollen Sachen zurück. Der Wert der gemachten Beute beträgt M. 60000. — Ferner erbrachen Diebe den Laden des Kollegen A. Boelcke, Charlottenstraße 63, und entwendeten Waren im Werte von M. 9000. Dieselben hatten die Türen nach außen abgedichtet, so daß ein Lichtschimmer nicht hinausdringen konnte, dann das Gas angezündet und ruhig ihre Arbeit vollendet. — Aus Lörrach wird gemeldet, daß bei Herrn Uhrmacher Kirchhofer eingebrochen und dabei Uhren im Werte von 400—500 Mark entwendet wurden.

Warnung vor dem österreichischen Taler. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. März d. J. die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß in gleicher Weise die Reichsbankkassen mit diesen Talern verfahren. Nach ihrer sowohl im Deutschen Reiche, wie auch in Oesterreich erfolgten Außerkurssetzung, besitzen sie nur noch den Silberwert. Um sich vor Schäden zu bewahren, kann daher nur empfohlen werden, bei der Vereinnahmung von Talern dem Gepräge eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die österreichischen Taler tragen auf der Aversseite das Bildnis des Kaisers Franz Josef und auf der Reversseite den österreichischen Doppeladler.

Nicht die Erzeugnisse der Konkurrenz herabwürdigen. Im Geschäftsleben, besonders beim Anpreisen von Waren, huldigen manche der Maxime, die Erzeugnisse anderer zu bemängeln oder gar als minderwertig zu bezeichnen. Ist schon dieses nicht fair gehandelt und dem soliden Geschäftsgebahren nicht würdig, so ist es noch weniger gut zu heißen, wenn jemand, dritten gegenüber, einen anderen unlauterer Praktiken zeihet. Es ist bedauerlich, daß es Leute gibt, welche zu diesem Mittel greifen, um der „Konkurrenz“ den Rang abzulaufen. Wenn es sich um Tatsachen handelt, so ist dagegen nichts einzuwenden, anders aber, wenn jemand etwa nur auf Gerüchte hin oder gar wider besseres Wissen die Waren oder Erzeugnisse von anderen herabwürdigt. Gewiß, heutzutage ist es nicht so leicht, bei der starken Konkurrenz Absatz für seine Waren und Erzeugnisse zu schaffen und sich die Kundschaft zu erhalten, und deshalb darf man, namentlich beim Reisenden, nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen. Aber eins sollte für jeden anständigen und gewissenhaften Kaufmann immer als oberster Grundsatz gelten, nicht andere grundlos unreeller Handlungen zu beschuldigen. Wer dies außer acht läßt, handelt nicht nur selbst unehrenhaft, sondern macht sich auch einer strafbaren Handlung schuldig. Ein solcher Fall mag zur Warnung dienen. Der Reisende einer bekannten Wiener Terrakotta-Fabrik, welche letzterer in einer jungen, aber sehr vorwärts strebenden kunstgewerblichen Anstalt in Osterode a. Harz eine sehr scharfe und ernste Konkurrenz gefunden hat, hatte bei der Kundschaft ausgesprochen, daß letztere die Modelle seiner Firma nachgeahmt bzw. kopiert habe. Diese Verdächtigung war dem Inhaber der gedachten Anstalt zu Ohren gekommen, weshalb dieser Klage wegen falscher Anschuldigung bzw. Beleidigung erhob. Es wurde gerichtsseitig festgestellt, daß die Behauptungen des Angeklagten auf Unwahrheit beruhen. Der Angeklagte wurde zu 50 Mk. Geldstrafe ev. 5 Tage Haft wegen Beleidigung verurteilt. Die Ahndung wäre sicher noch härter ausgefallen, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der Angeklagte seine Aeußerungen bewußt wider die Wahrheit getan habe. Das Gericht hat vielmehr zu seinen Gunsten angenommen, daß er nur den Produkten seines Hauses eine höhere Abnahme habe sichern wollen. Also Vorsicht!

Beförderung geschlossener Briefe auf andere Weise als durch die Post. (Gesetzlich verboten.) Da in letzter Zeit verschiedentliche Bestrafungen wegen Portohinterziehung vorgekommen sind, scheint nicht allgemein bekannt zu sein, daß die Beförderung verschlossener Briefe gegen Bezahlung von Orten, mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post gesetzlich verboten ist. Bei Zuwiderhandlung dieser Vorschrift macht sich nicht nur der Absender, sondern auch der Beförderer strafbar. Unter Bezahlung ist jedes vermögensrechtliche Entgelt anzusehen, das als Lohn für die Beförderung gegeben oder versprochen wird. Es ist dabei gleichgültig, ob die Bezahlung vom Absender oder vom Empfänger des Briefes erfolgt.

Stillschweigende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses. Einem Arbeiter war vorschriftsmäßig gekündigt, doch verblieb er nach Ablauf der Kündigungsfrist noch in dem fraglichen Betriebe. Nach einigen Tagen wurde er sodann entlassen. Er erkannte die Kündigung nicht mehr an und klagte auf Lohnentschädigung, da die Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist eine stillschweigende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bedeute. Das Gewerbegericht schloß sich dieser Auffassung an.

Reform der Messungen in der Uhrenindustrie. — Wir möchten allen Interessenten dringend empfehlen, so schreibt die in Biel erscheinende *Solidarité Horlogère*, das metrische System bei Messungen zu gebrauchen. Dabei sei folgendes in Erinnerung gebracht: Der Chef einer der bedeutendsten und besteingerichteten Uhrenfabriken stellt jedem Arbeiter ein neues Meßinstrument, entweder ein „Dixième“ oder „Centième“, je nach Bedürfnis, zur Verfügung mit der Bemerkung, daß in 14 Tagen alle noch vorhandenen alten Meßwerkzeuge zwischen Hammer und Amboss gebracht werden. Und er tat es auch, trotz einigem „Brummen“. Seither hat die Arbeit an Regelmäßigkeit bedeutend zugenommen. Umwandlungstabellen vom alten ins neue metrische System sind beim Lehrlingsinspektor in Locle unentgeltlich zu beziehen. — Also geht man auch in der Schweiz endlich energisch daran, einen alten Zopf abzuschneiden.

257 900 000 Taschenuhrzeiger waren gelegentlich einer kürzlich in Frankfurt stattgefundenen Ausstellung auf einen Haufen gestapelt. Kollege Otto Pfuhl in Tempelburg hat nun ausgerechnet, wie lange man, wenn man der damals gegebenen freundlichen Einladung, die Zeiger zu zählen, Folge leisten wollte, sich damit zu beschäftigen hätte, und gelangt bei einer jährlichen Arbeitszeit von 300 Tagen zu je 10 Stunden in deren jeder 3600 Stück gezählt werden müßten, zu dem Resultat: 23 Jahre 264 Tage. „So lange aber wird sich wohl kaum ein Ausstellungsbesucher aufhalten wollen“, bemerkt Herr Pfuhl trocken. — Wie lange dauert aber das Wiedersortieren dieses ungeordneten Haufens oder sind vielleicht in vorzeitiger Aprilscherzlaune einige Nullen mehr angehängt worden?

Die „Poesie der Landstraße“. In der Petitionskommission des Reichstages fand eine sehr interessante Debatte statt. Veranlassung dazu gaben drei Petitionen, den Hausierhandel und sein Verbot, oder seine Einschränkung betreffend. Seitens des anwesenden Regierungskommissars wurde nur der in der Gewerbeordnung zum Ausdruck gekommene Grundsatz der Gewerbefreiheit hervorgehoben, die in den Petitionen angeführten Uebelstände bestritten und Uebergang zur Tagesordnung empfohlen. Ihm sekundierte kräftigst ein Reichstagsabgeordneter, Rechtsanwalt im bürgerlichen Leben, Mitglied der freisinnigen Partei, welcher selbst dem etwa mit dem Hausierhandel verbundenen Bettlertum ein begeistertes Loblied sang, indem er dasselbe als die „Poesie der Landstraße“ feierte und schließlich das offene Bekenntnis ablegte: „Wäre er nicht Rechtsanwalt, möchte er Zigeuner sein“. Dieses, im ersten Augenblicke so verblüffende Geständnis, verliert bei näherer Betrachtung schon etwas, wenn man bedenkt, daß eine frühere Zierde des Berliner Rechtsanwaltsstandes jetzt seine Beredsamkeit in Varietés hören läßt und ein Münchener Rechtsanwalt das „bunte Brett“, oder wie das Kunstinstitut heißen mag, mit seinen Darbietungen beglückt. Wir glauben nicht, daß der freisinnige Rechtsanwalt, auf die Probe gestellt, bei seinem Plane verbleiben würde. Sollte jedoch wirklich der unwiderstehliche Drang in ihm wohnen, als Hausierer durchs Land zu ziehen, so empfehlen wir ihm zum Versuch erst einmal die Periode während der Gerichtsferien zu wählen und als Verkaufsobjekte Uhren, Gold- und Silberwaren. Der Hausierer-Rechtsanwalt würde dann sehr bald in die fröhliche Lage kommen, sich selbst wegen Geschäftsübertretung zu verteidigen und wir zweifeln nicht, daß es einem so begeisterten Anhänger des Vagabundentums gelingen würde, eine recht milde Beurteilung, vielleicht sogar einen Freispruch zu erlangen. Zum Dank dafür würden ihm vielleicht seine Schützlinge einen Fackelzug bringen, oder eine Ehrenkette überreichen, am Ende würde er auch zum Ehrenmitgliede ernannt. Alles nur wohlverdiente Belohnungen nach dem Motto: dem Verdienste seine Krone.

Von einem Ueberspitzbuben erhielt Herr Uhrmacher Sporys in Königshütte folgende Zweifpennig-Postkarte, die an ihrer unteren linken Ecke durch einen schwarzen Strich abgegrenzt war, so daß der angestrichene Raum ein leeres Dreieck bildete: „Vor einiger Zeit kaufte ich bei Ihnen etwas und habe dabei ein mir passendes Nickel-Pincenez mitgenommen. Mir mangelt's an Geld und das Pincenez brauche ich notwendig. Schreiber dieses bittet Sie darum, ihm dasselbe zu schenken. Falls Sie das Pincenez zurück haben wollen, schneiden Sie bitte gleich nach Empfang dieses die links angestrichene Ecke ab und legen dieselbe ganz vorn in Ihr Schaufenster auf die Platte mit Zigarettentaschen, und zwar bis morgen mittag. Falls Sie mir das Pincenez schenken, besten Dank.“ — Es gibt doch noch ehrliche Menschen.